

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

1.2.1868 (No. 27)

# Karlsruher Zeitung.

Samstag, 1. Februar.

N. 27.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Betitelle oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Februar und März der Karlsruher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden: dem königlich bayrischen Hauptmann Theodor Kriebel vom 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchster Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 29. Jan. 25. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer der Landstände. (Schluß.)  
Da Art. II. § 67a viel grundsätzliches Material enthält, wird er stückweise und zwar zunächst Abs. 1 und 2 (Erweiterung des Anklagerechts auf Fälle schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats) zur Diskussion ausgelegt.

Geh. Rath v. Mohl ist mit den bezüglichen Ausführungen des Kommissionsberichts nicht einverstanden und hält die Klage wegen Mißregierung, wie er dieselbe kurz bezeichnen wolle, nicht für aufnehmbar in das Gesetz. Es fehle dabei an einem juristisch zu behandelnden Begriff, und juristisch müsse schließlich doch entschieden werden, möge man auch den Gerichtshof zusammensetzen, wie man wolle. Eine solche Klage sei im Grunde lediglich ein Streit um ein politisches System, und dieses sollte nur auf dem parlamentarischen Wege ausgefochten werden.

Man könne bei den repräsentativen Staaten zwei Entwicklungsphasen unterscheiden. In dem ersten konstitutionellen Stadium stehe auf der einen Seite die Regierung mit ihrem Recht, auf der andern die Volksvertretung mit ihrem Recht, und die Regierung rechtfertige der letztern gegenüber ihre Handlungen. Der Gegensatz dieser Faktoren und das Streben der Regierung nach Festhaltung ihres Einflusses führe leicht zur Korruption, und glücklicher Weise entwickle sich aus dem konstitutionellen Stadium allmählig das parlamentarische System, das heißt das Hervorgehen der Ministerien aus einer Vereinigung der Regierung mit den Kammern, namentlich mit der Zweiten. In dem ersten Stadium sei die Klage wegen Mißregierung denkbar, es bleibe nur die schwer zu lösende Frage, wie gerichtlich entschieden werden solle; in dem andern Stadium, in welchem wir uns zur Zeit befinden, könne es zu einer solchen Klage nicht mehr kommen, die Sache werde parlamentarisch ausgefochten. Das Eingreifen eines Staatsgerichtshofs, von welchem zahlreiche und einflussreiche Mitglieder sonst in der Politik nichts zu sagen haben, in den Streit der politischen Faktoren sei überflüssig und schädlich, und würde eine Ausdehnung der ständischen Rechte in falscher Richtung enthalten. Thatsächlich seien auch unter der parlamentarischen Regierungsform solche Ministeranklagen wegen Mißregierung noch nie vorgekommen, wie namentlich das Beispiel von England seit 150 Jahren zeige. Man möge es deshalb bei der Beschränkung der Ministeranklage auf juristisch fahbare Handlungen belassen. Er stelle den Antrag auf Strich der Worte „oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats“.

Ministerialpräsident Jolly ist für den Kommissionsantrag. Die Regierung habe die Klage wegen Mißregierung vorwiegend aus praktischen Gründen aus dem Entwurf weggelassen; Erwägungen wie diejenigen des Vorredners hätten sie dabei nicht bestimmt. Die sachlichen Bedenken seien jedenfalls nicht so erheblich, um ihre Weglassung auf das ganze Gesetz zu verzichten. Seiner eigenen Anschauung entspreche übrigens eher die von der Kommission beantragte Fassung. Wenn der Begriff „Mißregierung“ als juristisch nicht fahbar bezeichnet werde, so sei zu bedenken, daß die vorgeschlagenen Ausdrücke etwas bestimmter gefaßt seien, daß aber, abgesehen hiervon, bezüglich der übrigen Gegenstände der Klage so ziemlich die gleiche Unbestimmtheit vorliege. Daß Klagen wegen Mißregierung sich unter unseren heutigen Verhältnissen nicht mehr wiederholen werden, sei vielleicht richtig, mit überzeugender Gewißheit jedoch nicht darzulegen. Das System der Kommission scheine von dem Vorredner zu scharf aufgefaßt worden zu sein. Dasselbe schiebe ein weiteres Glied in das parlamentarische Leben ein; denn die Erste Kammer habe dabei, soweit sie in dem Staatsgerichtshof vertreten sei, nicht lediglich wie über eine reine politische Frage zu verhandeln, es würden dabei ganz andere Anforderungen an ihre Gewissenhaftigkeit gestellt, von der man ein richterliches Urtheil erwarte. Die Gründe, welche der erste Bericht der Kommission und der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer für die fragliche Ausdehnung der Gegenstände der Ministeranklage anführen, seien schwer ins Gewicht fallend.

Geh. Rath Bluntzli bezeichnet es als einen großen

Fortschritt, daß die juristische und strafrechtliche Behandlung dieses Gegenstandes einer vorwiegend politischen weichen müsse. Einen bestimmten Ausdruck für „Mißregierung“ zu finden, sei nicht wohl möglich; an einen solchen habe man sich auch weder in England noch in Amerika gebunden. Auch im Privatleben werde z. B. ein Geschäftsführer entlassen, wenn er das Interesse seines Geschäftsherrn schädige, obschon er kein Vergehen begangen habe; warum sollte man gegen einen Minister im gleichen Fall nicht auf dem Wege der Anklage vorgehen können? Schon die Existenz dieses äußersten Mittels werde die gewöhnlichen parlamentarischen Mittel wirksamer machen und dadurch nützen. Redner beipflichtet sodann die Verhältnisse, wie sie bezüglich dieser Frage in England, Amerika und Deutschland liegen, und empfiehlt schließlich dringend den Kommissionsantrag.

Führ. v. Göler unterstützt den Antrag des Geh. Rath v. Mohl und konstatirt gegenüber der Ausführung des Kommissionsberichts, daß er schon in der Kommission seine Zustimmung zu dem ganzen Gesetz von dem Strich der bezüglichen Bestimmung abhängig gemacht habe. Die Verhältnisse in England und Amerika seien für uns nicht maßgebend, und wenn das vorliegende Gesetz nicht zu Stande komme, betrachte er dies nicht als ein Unglück; er glaube im Gegentheil, daß das Gesetz Gefahren in sich schließe.

Staatsminister Stabel bemerkt, daß man auch im Staatsministerium die Frage der Ausdehnung der Anklage auf Fälle der Mißregierung erwogen und sich schließlich gegen diese Ausdehnung entschieden habe, ohne indeß daran als an einer unerlässlichen Bedingung festhalten zu wollen. In der Hauptsache seien dort für diese Ausdehnung die gleichen Gründe vorgebracht worden, wie in den Kommissionsberichten; gegen dieselbe die Thatsache, daß nirgends in Deutschland ein Klagerrecht in diesem Umfang bestehe, daß ein solches für einen kleinen Staat, der nicht hohe Politik treibe, weniger im Bedürfnis liege, und daß hier der Mißbrauch des Anklagerechts mehr zu befürchten sei, als in einem großen Staatswesen.

Führ. v. Müdt unterstützt den Antrag des Geh. Rath v. Mohl, glaubt übrigens, daß das Gesetz, so wie es sich nach den Kommissionsanträgen gestalte, die Zustimmung der Zweiten Kammer nicht erhalten werde.

Geh. Rath Bluntzli erwidert Einiges auf die Ausführungen des Führ. v. Göler und des Staatsministers Stabel, und erklärt die differenten Punkte nicht für wesentlich, daß um ihrerwillen auf das ganze Gesetz zu verzichten sei, welches in der jetzt beantragten Fassung vor dem Entwurf der Regierung, dem ersten Entwurf der Ersten Kammer und demjenigen der Zweiten Kammer den Vorzug verdiene.

Hierauf wird der Antrag des Geh. Rath v. Mohl verworfen und Abs. 1 und 2 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu Abs. 4 (Suspension der angeklagten Minister) schließt sich Geh. Rath v. Mohl dem Kommissionsantrag an, da die von der Zweiten Kammer verlangte Dienstenthebung, zumal wenn die Anklage wegen Mißregierung zugelassen werde, politisch und rechtlich unzulässig erscheine.

Artaria entwickelt die Gründe näher, die auch ihn in der Kommission bestimmt haben, den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht beizutreten.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu Abs. 5-7 wird Nichts bemerkt.

Zu § 67b erläutert Geh. Rath Bluntzli die Gründe, welche die Kommission zu ihren Anträgen veranlaßt haben, und erwähnt namentlich, daß die Ausloosung von Mitgliedern der Ersten Kammer zur Bildung des Staatsgerichtshofs, wenn sie vorwiegend die geborenen oder vorwiegend die ererbten Mitglieder derselben treffe, nicht mehr die nöthige Garantie einer vielseitigen und unbefangenen Prüfung der Klage biete, solche vielmehr nur in der verhältnismäßigen Mischung beider Elemente, wie sie die ganze Erste Kammer biete, erhalten sei. Das Ablehnungsrecht anlangend, so müsse der freiesten Antragstellung auch das freieste Ermessen des Gerichtshofs gegenüberstehen.

Geh. Rath v. Mohl hat gegen die Bildung des Gerichtshofs nichts einzuwenden; etwas Vorzügliches werde man in dieser Beziehung nicht zu Stande bringen, dazu müßte man erst ein großes Haus von Lords haben. Hinsichtlich der Ablehnung werde man den Gerichtshof auch von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich von § 25 der Strafprozessordnung entbinden müssen. Eine Ablehnung ohne Angabe der Gründe, wie sie nach der Ausführung des Berichterstatters zulässig gedacht werde, halte er übrigens für durchaus unzulässig und unbillig.

Staatsminister Stabel hält nach der Fassung der Kommissionsanträge eine Ablehnung ohne Angabe der Gründe nicht für möglich.

Geh. Rath Bluntzli bemerkt, daß die Kommission eine Berufung auf die bestehende Gesetzgebung absichtlich vermieden habe, um dem Gerichtshof das freieste Ermessen zu lassen. Man müsse vertrauen, daß er keinen Mißbrauch von demselben machen werde; man überlasse ihm ja auch die viel größere Vertrauenssache der Urtheilsprechung.

Ministerialpräsident Jolly ist der Ansicht, daß ein sachlicher Unterschied der Meinungen nicht wohl bestehe; der Ge-

richtshof werde für die beantragte Ablehnung wohl Gründe verlangen und über diese entscheiden.

Es äußern sich noch Geh. Rath v. Mohl, Ministerialpräsident Jolly und Geh. Rath Bluntzli, worauf Ministerialpräsident Jolly vorschlägt, den Satz:

„Der Gerichtshof entscheidet über den Austritt der abgelehnten Mitglieder.“ durch den folgenden zu ersetzen:

„Ueber die vorgetragenen Gründe der Ablehnung entscheidet der Staatsgerichtshof nach freiem Ermessen.“

Dieser Vorschlag wird von Geh. Rath v. Mohl unterstützt und von dem Hause angenommen; ebenso der ganze Paragraph.

In der letzten Zeile des § 67f wird auf Anregung des Ministerialpräsidenten Jolly in Uebereinstimmung mit einem von der Kommission beabsichtigten Antrag das Wort „ausdrücklich“ gestrichen.

Die übrigen Paragraphen werden nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Das ganze Gesetz wird schließlich mit allen gegen drei Stimmen (Geh. Rath v. Mohl, Führ. v. Göler und Führ. v. Müdt) gleichfalls angenommen.

Der Vorsitzende konstatirt, daß das Gesetz die zu einem Verfassungsgesetz erforderliche Stimmenzahl erhalten habe.

Geh. Rath v. Mohl übernimmt hierauf den Vorsitz wieder. Den folgenden Gegenstand der Tagesordnung bildet das Preßgesetz, bezw. die Abänderungen der Zweiten Kammer an dem Entwurf nach der Fassung der Ersten Kammer.

Der Kommissionsbericht von Obergerichtsadvokat Dr. Bertheau erstattet, beantragt die Annahme der §§ 9, 10, 12 bis 14 nach der Fassung der Zweiten Kammer. Nach dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der Zweiten Kammer liegt der Versuch des Preßvergehens vor, wenn nach Vollendung des Druckes die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben, während nach den Beschlüssen der Ersten Kammer ein Versuch schon vorliegen würde, wenn der Druck der Auflage begonnen hat. Der Kommissionsbericht bemerkt nun zu § 15:

„Ihre Kommission ist der Ansicht, daß für Preßvergehen überhaupt und so auch in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze des Rechts maßgebend sein müssen, daß es demnach überhaupt keiner besondern positiven Sanktion darüber, wann ein Versuch eines Preßvergehens als begründet anzunehmen sei, bedarf. Die einfachste Erledigung der vorliegenden Differenz, ohne daß einem oder dem andern der drei Gesetzgebungsfaktoren eine Verläugnung seiner Ueberzeugung zugemuthet wird, dürfte daher in dem Strich des zweiten Absatzes des § 15 zu finden sein. Die Gerichte mögen sodann in jedem einzelnen Fall nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden, ob der Versuch eines Preßvergehens vorliegt. Wir beantragen daher den Strich dieses zweiten Absatzes.“

Der auf den § 15 folgende Theil des Entwurfs sollte nach den Beschlüssen der Ersten und den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer unverändert angenommen werden. Die Zweite Kammer hat jedoch ein Anderes beschloffen, indem sie

1) einen § 15a einschaltete, dem zufolge die Aburtheilung der daselbst bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit sie durch die Presse begangen wurden, auch dann, wenn der Staatsanwalt eine sechs Monate nicht übersteigende Gefängnisstrafe beantragt hat, durch die Schwurgerichte geschehen soll, und

2) den § 22 des Entwurfs (polizeiliche Beschlagnahme) und in Folge dessen auch die Ausführung dieses Paragraphen in § 24 gestrichen hat.

Die Kommission der Ersten Kammer sieht sich außer Stand, die Zustimmung zu der unter Ziff. 1 bemerkten Abänderung zu empfehlen und bemerkt in dieser Beziehung:

„Abgesehen davon, daß die nach dem § 15a an die Schwurgerichte zu verweisenden Preßvergehen in vielen Fällen durchaus nicht den Charakter politischer Vergehen haben würden, und abgesehen davon, daß unsere ordentlichen Gerichte besser als Geschworene zur richtigen Beurtheilung derartiger Straffälle befähigt sind, können wir das Mißtrauen gegen die Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitliebe unserer richterlichen Beamten, welches dem Antrag zu Grund liegt, nicht theilen und halten wir die Inanspruchnahme des großen Apparats einer schwurgerichtlichen Verhandlung wegen eines Vergehens bloß um d e s w i l l e n, weil es durch die Presse begangen wurde, nicht für gerechtfertigt. Wir beantragen daher den Strich des § 15a.“

Auch die unter Ziff. 2 erwähnte Abänderung kann die Kommission nicht gutheißen und beantragt die Wiederherstellung des § 22 und der Allegation in § 24 des Entwurfs. Es bemerkt der Bericht hierüber:

„Wir lassen dahingestellt, ob dieser Strich die Anwendbarkeit des § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs und der Bestimmungen des V. Titels der Strafprozessordnung auf die Fälle des § 19 Ziff. 2 beseitigen würde. Jedenfalls scheint es uns völlig unzulässig, die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des § 19 Ziff. 2 auszuschließen. Es ist die Aufgabe der Polizei, Vergehen jeder Art, wo und





3.360. Einkenheim. Allen Freunden und Bekannten mache ich hiermit die Anzeige, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern vielgeliebten Gatten und Vater, Max Braun, Kaufmann, nach längerem Leiden, in einem Alter von 29 Jahren und 10 Monaten, aus diesem Leben abzurufen.

3.356. Rastatt. Verwandten und Bekannten theilen wir die traurige Nachricht mit, daß heute Mittag unser liebes Kind Clara am Scharlach gestorben ist.

3.335. Achern. Bekanntmachung. Zur Aufstellung des Lagerbuchs von der Gemarkung und Gemeinde Achern ist Tagfahrt auf Mittwoch den 12. Februar d. J. auf das dortige Rathhaus anberaumt.

Gernet & Comp. Mannheim, empfehlen ihr Lager von Rührer Fett- und Schmiedekohlen.

Große allgemeine Ausstellung für die gesammte Frauen-Industrie.

Unter dem Protektorat S. R. Hobeit der Frau Kronprinzessin von Preußen veranstaltet der Berliner Verein zur Beförderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in den Räumen des Victoria-Bazars Leipzigstraße 92 und 93 zu Berlin, vom 1. Oktober 1868 bis zum Januar 1869 eine große allgemeine Frauen-Industrie-Ausstellung.

Mannheimer Frühjahrs-Haupt-Pferde- und Rindvieh-Märkte im Jahr 1868.

Der diesjährige Frühjahrs-Haupt-Pferde- und Rindvieh-Markt wird am 23. und 24. März dahier abgehalten. Am 23. März, Nachmittags, findet eine Prämierung vorzüglichster, zum Verkaufe auf den Markt gebrachter Pferde statt.

Der Gemeinderath. Achenbach. Landwirtschaftlicher Bezirks-Verein. Pferdemarkt-Komitee.

Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei zu verkaufen.

Ein in Norddeutschland an der Eisenbahn sehr günstig gelegenes, gut renommirtes Etablissement soll Familienverhältnisse halber unter der Hand verkauft werden.

Dietenmühle bei Wiesbaden.

Wasserkraft, Heilgymnastik, Electricität, römische, russische und Kiefernadelbäder. Pneumatische Apparate. Zimmer: Oktober, November, März, April 33 1/2 %, Dezember, Januar, Februar 50 % Rabatt.

Für Auswanderer nach Nord- und Süd-Amerika und andern überseeischen Ländern.

Die unterzeichnete, seit 1852 von Großherzoglichem Ministerium des Innern concessionirte Haupt-Agentur befördert über Antwerpen, Bremen, Havre, Hamburg, Liverpool, London und Rotterdam pr. Dampf- und Segelschiffen wöchentlich zweimal Auswanderer und Reisende zu den billigsten Preisen.

Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, daß sich mein Magazin und Comptoir von heute an Friedrichsplatz 3 befinden, dagegen sämmtliche Werkstätten nebst Zeichenbureau in meinem Hause, Zähringerstraße 59, verbleiben.

Gustav Stevesandt, Hofbildhauer und Möbelfabrikant.

3.357. Karlsruhe. Museum. Nächstes Kränzchen Montag den 3. Februar. Anfang 7 Uhr.

3.359. Chemikerstelle. Bei der landw. chemischen Versuchsanstalt ist im Laufe des Monats Februar ein Chemiker als 2ter Assistent anzustellen.

3.409. Carl Arleth, Großherzoglicher Hoflieferant, empfiehlt frische französische Colles, schöne frische Comarbs, frische Nativ-Aufler etc.

3.407. Apotheke-Verkauf. In einer angenehmen Garnisonstadt Bayerns, Sitz verschiedener Gerichte und Bildungsanstalten, ist eine frequente Apotheke, verbunden mit Mineralwasser-Anstalt, preiswürdig zu verkaufen.

3.353. Verkauf eines Detail-Geschäfts. In einer mittelgroßen Stadt Bayerns ist ein sehr frequentes Detail-Geschäft zum Kauf auszubieten.

3.328. Carl Arleth, Großherzoglicher Hoflieferant, empfiehlt frische echte Perrigordtrüffel, auch gefascht, in 1/2, 1/4 u. 1/8 Bout., und getrocknet etc.

Warnung.

Es ist ein von hiesiger Sparcasse unter Nr. 7035 auf Sebastian Zipperle von Untergrombach ausgefallenes Sparbüchlein verloren gegangen.

3.151. Nr. 1037. Bühl (Rahndung). J. U. E. gegen Josef Resselhauf von Oberweier wegen Urkundenfälschung.

3.309. Dr. J. Neßler. Maurer Josef Resselhauf von Oberweier ist der in fortgesetzter That verübten Urkundenfälschung und des damit begangenen Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen angeklagt.

3.112. Nr. 1143. Fahr. (Liquidation). In Sachen des Anwalts Blum in Karlsruhe gegen Josef Falzer und Dominik Reitherbist von Reidenbach, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, wegen Forderung von 36 fl. nebst 5 Proz. Zinsen vom 29. Okt. 1867 an, und 2 fl. 39 kr. Kosten, herabgehend aus Debeten vom Jahr 1867.

3.122. Nr. 611. Waldkirch. (Aufforderung.) Auf das am 22. März v. J. erfolgte Ableben der Barbara Weber von Niederwinden, eines unbefehligen Kindes der am 5. Mai 1863 lebig verstorbenen Anna Weber von da, hat sich ein reines Vermögen von 88 fl. 38 kr. dargestellt.

3.122. Nr. 611. Waldkirch. (Aufforderung.) Auf das am 22. März v. J. erfolgte Ableben der Barbara Weber von Niederwinden, eines unbefehligen Kindes der am 5. Mai 1863 lebig verstorbenen Anna Weber von da, hat sich ein reines Vermögen von 88 fl. 38 kr. dargestellt.

Table with columns: Frankfurt, 30. Januar. Staatspapiere. Anleihen-Kasse. Wechsel-Kurse. Includes various financial data and exchange rates.

Table with columns: Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. Includes various stock and bond prices.